

Bekanntmachung  
der Neufassung des Warenzeichengesetzes

vom 15. November 1968

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357) wird nachstehend die Neufassung des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 15. November 1968

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**  
IOr. Hemmerling

Warenzeichengesetz

vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216)\*

in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357)

vom 15. November 1968

I.

**Kennzeichnungspflicht für alle industriellen  
Erzeugnisse**

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet sein, daß der Hersteller, möglichst auch während des Gebrauches, eindeutig festgestellt werden kann.

(2) Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Einzelkennzeichnung nicht zu, so müssen Verpackung oder Umhüllung der Erzeugnisse, sofern sie handelsüblich zur Lieferung gehören, eindeutig gekennzeichnet sein.

(3) Die Kennzeichnung gilt als eindeutig, wenn sie die Firmenbezeichnung oder eine eingetragene Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) enthält.

(4) Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Leiter des Geschäftsbetriebes.

§ 2

(1) Spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren nur dann zur Auslieferung gelangen, wenn sie der Kennzeichnungspflicht nach § 1 genügen.

(2) Die beim Groß- und Einzelhandel nachweisbar aus früheren Lieferungen vorhandenen Warenbestände können auch nach diesem Zeitpunkt ohne Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden.

II.

**Freiwilliger Markenschutz**

§ 3

**1. Begriff des Warenzeichens**

(1) Wer sich zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer einer Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in das Warenzeichenregister anmelden.

(2) Warenzeichen können insbesondere sein: einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, Kennfäden u. dgl.

§ 4

**2. Anmeldung**

(1) Das Warenzeichenregister wird beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokrati-

\* Das Warenzeichengesetz wurde im GBl. 1954 S. 267 redaktionell berichtigt.

sehen Republik geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Angabe der Art des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

(2) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Gebühr und für jede Klasse der Klasseneinteilung nach der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen erhoben.

(3) Wird die Anmeldung vor der Eintragung zurückgenommen, so wird die für mehr als eine Klasse gezahlte Gebühr erstattet.

(4) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen ist endgültig.

**3. Eintragung und Veröffentlichung**

§ 5

(1) Das Warenzeichenregister soll enthalten:

1. den Tag der Anmeldung;
2. die nach § 4 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 37 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnsitz oder Sitz des Inhabers oder Vertreters;
4. die Verlängerung der Schutzdauer;
5. den Tag der Löschung des Zeichens.

(2) Die Einsicht in das Warenzeichenregister steht jedermann frei.

§ 6

(1) Von der Eintragung sind solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnis der Waren enthalten;